

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N. 8) Bekanntmachung,

die Aufbewahrung der zu den Kirchenärararien und anderen damit verbundenen
Cassen gehörigen Staatspapiere betreffend;

vom 19ten Januar 1850.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchenärararien auf dem Lande und andere damit verbundene Cassen, der in der Verordnung vom 13ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln unerachtet, wegen Mangels an einem sicheren Aufbewahrungsorte, mehr oder weniger beträchtliche Verluste durch Einbruch und Diebstahl erlitten haben.

Da nun die Versuche, die Annahme von Reichspapieren und baaren Geldern solcher milden Stiftungen bei den Depositen der Justizbehörden zu vermitteln, vergeblich gewesen sind, demnachst aber wiederholt an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Ansuchen um Aufnahme derselben in Seine Verwahrung ergangen ist: so will das unterzeichnete Ministerium, um Verlusten der erwähnten Art, wenigstens in Hinsicht auf Staatspapiere, für die Zukunft thunlichst vorzubringen, auf den Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere mit den Lalons bei Seiner Casse zur Aufbewahrung annehmen und aufbewahren, auch, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betreffenden Behörden durch Seine Cassenrequisition vermitteln lassen.

Dresden, am 19ten Januar 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.